

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 17. Krasnostaw, am 15. September 1916. Jahr 2.

248.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat" eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts-und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischem Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

d) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalguvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom,

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Die im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartigen Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse). sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlichen Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-General-Gouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KUK, m. p. Feldzeugmeister.

249.

Herbstanbau.

Analog der Verordnung über den Herbstanbau des Jahres 1915 wird angeordnet, dass im Herbste des Jahres 1916 alle zum Herbstanbau verfügbaren Flächen angebaut werden müssen.

Wenn von der vorgeschriebenen Bestrafung per K. 40 a Mg. der nicht angebauten Fläche im Vorjahre Abstand genommen wurde, ist es nur deswegen geschehen, dass das nötige Saatquantum nicht verfügbar war.

Diesmal müsste jedoch mit aller Strenge und ohne Rücksicht vorgegangen werden und jeder Landwirt ist verpflichtet, sämtliche zum Herbstanbau verfügbaren Flächen anzubauen, zumal jetzt nach der Ernte genug Saatgut vorhanden ist.

Für jeden nicht angebauten Morgen wird rücksichtslos eine Strafe von 50 K auferlegt werden.

Nachstehende Preise werden als Arbeitslöhne festgesetzt:

Ackern . . .	8 K.—10 K	per Mg.
Eggen . . .	1.50 K	per Mg.
Grubbern . .	3. K	per Mg.

250.

Verkehr mit mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 16 (Verordnungsblatt der k. u. k. 1. V. in Polen XXIII Stück) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme:

Der gesamte Mohn, gleichgiltig ob derselbe eigenem oder aus dem im Frühjahre durh die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2.

Verkehr:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3.

Uebernahme:

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des MGG. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisesn verplichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

Das für den Anbau notwendige Saatgut wird im Frühjahre 1917 zugewiesen werden.

Die legitimierten Einkaüfer sind bevollmächtigt die Beträge für erhaltenes Saatgut einzuziehen.

Säckebeistellung, Bazahlung, Abschub etz. obliegt ausschliesslich den Aufkäufern.

§ 4.

Uebernahmspreis:

Der Uebernahmspreisbeträgt K 144.-per 100 kg ab Bahn, bezw. Schiffsstation.

§ 5.

Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte:

Die Bestimmungen der § § 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäss Anwendung.

251.

Der Rubelkurs.

Auf Grund des Armeeoberkommando Befehles ist das Wertverhältniss eines Rubels in Siber, Nicket, Bronzenmünzen oder Papier ab 1. September 1916 an zwei Kronen fünfundsiebzig Heller (2 K 75 h.) gleich; gleichzeitig ist in Deutschland der Kurs eines Rubels auf eine Mark neunzig Pfennig (1 M. 90 Pf.) festgesetzt.

252.

Verlegung eines Finanzwachposten.

Der Finanzwachposten in Wielkopole bei Gorzków wurde mit 4. September 1916 nach Siennica królewska verlegt.

Nominalkonsignation

über die im Kreise Krasnostaw aufgestellten Bezirksfinanzwachkommandanten und Finanzwachposten samt den zugewiesenen Gemeinden.

L. Z.	Bezirks-fw. Kommando	Finanzwachposten	Zugewiesene Gemeinden	ANMERKUNG
2.	KRASNOSTAW	1) Krasnostaw	Krasnostaw Stadt und Gemeinde-Łopiennik u. Gorzków	ad 1.) Dem Posten Krasnostaw gehört von der Gemeinde Rudka die Ortschaft Siennica nadolna mit der Brennerei.
2.		2) Izbica	Izbica	
3.		3) Siennica królewska	Rudka Czajki	ad 2.) Dem Posten Izbica gehört von der Gemeinde Czajki die Ortschaft Surchów mit der Brennerei.
4.	ŻÓŁKIEWKA	Żółkiewka	Żółkiewka Turobin Rudnik	
5.		Częstoborowice bei Rybczewice	Rybczewice Fajsławice	ad 3.) mit Ausnahme unter 1.) und 2.) ausgewiesenen Ortschaften.
6.		Wysokie	Wysokie Zakrzew	

253.

Errichtung einer Polizeihundstation.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 28. August 1916, IX. Nr. 62.073 beim Kreisgendarmeriekommando in Krasnostaw eine Polizeihundstation errichtet, welcher der Rayon des ganzen Kreises zugewiesen worden ist.

Die Heranziehung des Polizeihundes kann nur seitens des Kreiskommandos (Gericht des Kreiskommandos) und der Gendarmerieposten, wenn es sich um wichtige Fälle handelt, stattfinden, die gegebenen Verhältnisse die Verwendung des Polizeihundes tatsächlich erheischen und letztere voraussichtlich einen Erfolg erwarten lässt.

Auf private Requisitionen des Polizeihundes wird nicht reagiert.

Um daher bei einer Straftat den Erfolg möglicht zu sichern, wird die Bevölkerung nachstehendes Verhalten zu beobachten haben:

Der Tatort muss in möglichst grossem Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muss insbesondere auf etwa vorhandene Fusspuren des Verbrechers sorgfätigst geachtet und die Isolierung derselben durch Aüsspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert.

Die Requisition des Polizeihundes muss tunlichst geheim bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

254.

Gesuche um Freilassung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Mit Bezug auf die M. G. G. V. Nr. 58504/16.

Gesuche um Freilassung, sowohl Kriegsgefangenen, als Zivilinternierter in das Gebiet rechts der Weichsel sind niht mehr vorzulegen, da sie dermalen nicht berücksichtigt werden können.

255.

Notbremsen auf den Eisenbahnen.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschahet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K. zu verhalten.

Diese Strafgelder sind zu Gunsten des Heeresbahn einzuheben.

256.

Beschlagnahme von Metallen.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement vom 10. Juni 1916 E. Nr. 34027/16 wurden alle sich noch im Besitze befindenden Metallgegenstände beschlagnahmt.

Bezüglich aller noch nicht beschlagnahmten Metall- und Erzmengen hat insoferne dieselben nicht für bereits in Betrieb gesetzte Unternehmungen tatsächlich erforderlich sind, die Beschlagnahme dieser Vorräte nunmehr sofort und ausnahmslos zu erfolgen.

Jene Vorräte, welche für die bereits in Betrieb gesetzten Anlagen belassen werden, dürfen aber tatsächlich nur für diese Betriebe verwendet werden.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bis 15. Oktober 1916 sämtliche Metallgegenstände aus Kupfer, Messing, Zinn, Aluminium etc. dem nächsten Finanzwachkommando abzugeben. Nach Ablauf des Termins werden alle Metallgegenstände konfisziert und der Schuldtragende unnachsichtlich mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

257.

Gerichtsurteile (Auszüge).

I) Das k. u. k. Mitärgericht in Krasnostaw hat nach der am 22. August 1916 wider den Sewerin Kozieł wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 462:d, 469 MStG. begangen dadurch, dass er dem Ladislaus Ratajski 3480 K 14 Rb. Bargeld gestohlen hat, durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkann:

SEWERIN KOZIEŁ

geboren und zuständig in Zazulin, 29 Jahre alt, röm.-kat., Kellner

ist schuldig

des obzitierten Verbrechens und hiefür zum Tode durch Erschiessen verurteilt.

Der Kreiskommandant hat das obige Urteil bestätigt und die Strafe im Gnadenwege in eine 10-jährige Kerkerstrafe umgewandelt.

II) Das k. u. k. Militärgericht als erkennendes Gericht in Krasnostaw hat nach der am 11. August 1916 durchgeführten Hauptverhandlung den Ladislaus Prokop und Maryanne Staniszczak beide aus Guzówka des Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 462:e, 469 MStG., begangen dadurch, dass sie, und zwar der Erstgenannte aus der versperrten Kammer des Adam Kafka in Guzówka den Betrag von 290 Rubel 75 kop. und das auf den Betrag 134 Rb. 99 kop. lautende Einlagenbüchlein gestohlen, die Zweitgenannte diesen Diebstahl vorsätzlich eingeleitet und durch Anraten veranlasst- haben schuldig gesprochen und den Ladislaus Prokop zum 13-monatigen, u. Maryanne Staniszczak zum 1-jährigen schweren Kerker verurteilt.

III) Dasselbe Gericht hat nach der am 8. August 1916 durchgeführten Hauptverhandlung die wegen Verbrechens des Kindesmordes nach § 418 MStG. angeklagte Maryanne Gajak aus Rudnik des Verbrechens der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht nach § 423 MStG. schuldig gesprochen und sie zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurteilt.

Russischer Untertane Iwan Kiciak, Landwirt aus Bilcze bei Poryck wurde von einem Militär-Gerichte am 13 Juli 1916 wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates zum Tode durch den Strang standrechtlich verurteilt, weil er entwichenen bewaffneten russischen Kriegsgefangenen Unterstand und Nahrung gewährte und am 19 Juli 1916 einen derselben auf das Kommen eines Gendarmen aufmerksam machte und dadurch dem Kriegsgefangenen einen Mordanschlag auf diesen Gendarmen ormöglichte.

Diese Todesstrafe an Iwan Kiciak wurde am 24. Jnli 1916 in Poryck vollzogen.

258.

Kuratorbestellung.

1) Mit dem Beschluss des Gerichtshofes in Lublin vom 19 August 1916 № 575/6-3 wurde Kasimir Rogulski aus Krynica, Gemeinde Rudka zum Kurator der verschollenen

Eheleute Johann und Anna Czerniej aus Krupiec Gemeinde Rudka bestellt und ihm die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut.

2) Mit dem Beschluss des Gerichtshofes in Lublin vom 2. September 1916 Nr. Nc. 704/16-2 wurde Laurenz Pierestaj aus Niemienice Gemeinde Krasnostaw zum Kurator des verschollenen Kasimir Pierestaj aus Góry Gemeinde Krasnostaw bestellt nnd ihm die Verwaltung seines Vermögens anvertraut.

259.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

(M. G. G. Erlass Nr. 11.741 vom 10./8. 1916).

Zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache werden freiwillig sich meldende Einwohner des österr.-ung. Okkupationsgebietes in Polen beim k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw aufgenommen.

Die sich meldenden Einwohner werden vorher beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin entsprechend geschult.

I. Bedingungen für die Aufnahme.

a) physische Eignung zum Finanzwachdienst;

b) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);

c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

d) makelloses Vorleben;

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;

f) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Bekleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlicher Einwilligung des Vaters oder Vormundes welcher von der Gemeinde bestimmt sein muss, auszuweisen.

2. Gebührenbestimmungen.

Die acceptierten Leute erhalten eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann. Der Tageslohn wird vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein ausgezahlt. Für Bekleidung werden aus den Monturvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet. Die Forterhaltung der Bekleidungsorten wird aus dem Taglohne zu erfolgen haben.

Für die Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung wird das genannte Finanzwachkommando sorgen. Die Kosten der Verköstigung werden vom Taglohne zu bezahlen sein.

Das Kreiskommando weist speziell darauf hin, dass durch diese Aufforderung den intelligentern, jedoch derzeit arbeitslosen Personen des Kreises besonders günstige Gelegenheit geboten wird, sich eine würdige Anstellung zu verschaffen und erwartet auch eine grosse Anzahl von Anmeldungen.

Hiebei wird betont, dass die zum Finazwachdienste sich meldenden Personen sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwefen und dies feierlich geloben müssen.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden ausser Entlassung Strafen nach dem Mil. Strafgesetzt nach sich ziehen.

Die Bewerber können sich bis zum 25. Oktober 1916 täglich beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando in Krasnostaw melden, wohin sie auch Originaldokumende (wie Schulzeugnisse, sonstige Zeugnisse über bisherige Anstellungen etz.) mitzubringen haben.

Nichtamtlicher Teil.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ansbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russiche Herschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna" und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna" in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl. 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8 März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls aussser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege—auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna" berufen werden.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).

Nichtamtlicher Teil.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbau des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russiche Herschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna" und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna" in unseren Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl. 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna" berufen werden.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.



